



Anhang zum Informationsblatt Praxisassistentenz

Präambel

Das Projekt Praxisassistentenz startete am 1.1.2008. Im Kanton Solothurn sind ab 1.1.2012 insgesamt 9 Praxisassistentenstellen (mit Arbeitspensum 100% für 6 Monate) vom Kanton bewilligt.

Bewerbungen

Die Bewerbungen richten sich mittels Gesuchsformular Praxisassistentenz an das paritätische Gremium Praxisassistentenz (PGP). Die Praxisassistenten¹ müssen 2 Jahre in einem Spital gearbeitet haben.

Paritätisches Gremium Praxisassistentenz (PGP)

Zusammensetzung: 2 Vertreter soH, 2 Vertreter HASO

Dauer der Praxisassistentenz und Anstellungsverhältnis

Dauer: In der Regel 6 Monate. Die Liste der Grundversorgerpraxen finden Sie unter www.fmh.ch/bildungsiwf/weiterbildung_allgemein/weiterbildungsstaetten.html

Das Anstellungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur. Ausgenommen sind Personen, welche bereits bei der Solothurner Spitäler AG angestellt sind. In diesem Falle gelten die Regelungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) des Kantons Solothurn.

Versicherungen

Die Anstellungsverträge für die Praxisassistentenz liegen in der Verantwortung der Solothurner Spitäler AG soH. Die Haftpflichtversicherung für den Praxisassistenten liegt in der Verantwortung des Praxisinhabers / Lehrpraktikers.

„Overhead“-Aufgaben

Die „Overhead“-Aufgaben wie Lehrpraktikerausbildung, Programmorganisation und –koordination sowie Assistentenbetreuung untersteht der Verantwortung der PGP.

Lohn

Der Lohn des Praxisassistenten entspricht demjenigen des Spitalassistenten. Er wird durch die soH bezahlt, wobei sich der Lehrpraktiker mit 20 % an den Bruttolohnkosten beteiligt.

Mentoring und Begleitfunktion

Das PGP funktioniert als Kontaktstelle bei Fragen und Reklamationen. Sie kann auch Vertrauenskommission bei strittigen Fällen sein.

¹ Die männliche Formulierung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.